



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-7112-003432

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und für Heimat - als Material zu überweisen.

Begründung

Die Petition richtet sich gegen weitere Einschränkungen oder Verbote von privatem Silvesterfeuerwerk.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 5.611 Mitzeichnungen und 94 Diskussionsbeiträgen sowie vier weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die bestehenden strengen Regelungen ausreichend seien. Eine Änderung des § 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) sei unnötig. Deutschland habe bereits jetzt eine der restriktivsten und sicherheitsfokussiertesten Regelungen in Europa.

Die feste und jahrhundertlang gepflegte, von den Menschen geliebte Tradition des Silvesterfeuerwerks als Kulturgut und Kunstform müsse erhalten werden und dürfe nicht auf Druck einer Minderheit ohne wirklich drängenden Grund geopfert werden. Laut einer aktuellen Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2021 würden 90 Prozent der Bürger Silvesterfeuerwerk als Tradition ansehen und sich 80 Prozent klar pro Silvesterfeuerwerk aussprechen; auch 78 Prozent der befragten Tierhalter möchten weiterhin privates Silvesterfeuerwerk genießen.



Das Verhalten der Bürger trotz der pandemiebedingten Beschränkungen zu den Jahreswechselln 2020/2021 und 2021/2022 habe gezeigt, dass eine große Mehrheit der Menschen auf Silvesterfeuerwerk nicht verzichten wolle.

Klima-, Umwelt- und Tierschutz seien auch für Feuerwerksfreunde wichtige Themen. Die von den Gegnern vorgetragenen Argumente seien nicht zutreffend. So habe selbst das Umweltbundesamt (UBA) festgestellt, dass Feuerwerk nicht klimarelevant sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von den Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts einen Ausgleich schaffen zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände verwenden zu dürfen, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten. Neben allgemeinen Sicherheitsaspekten spielen hierbei auch solche des Tier-, Lärm-, Umwelt- und Brandschutzes eine Rolle.

Die Möglichkeit für Jedermann, Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel selbst erwerben und abbrennen zu dürfen, stellt in diesem insgesamt restriktiven Kontext eine Ausnahme dar, die auf einer jahrhundertealten Tradition beruht. Silvesterartikel der Kategorie F2 dürfen nur an wenigen Tagen zum Jahreswechsel an Erwachsene verkauft und nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres abgebrannt werden (§§ 22 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1. SprengV). Darüber hinaus, d. h. im weit überwiegenden Teil jedes Jahres, sind der Erwerb und die Nutzung auch dieser Gegenstände nur Inhabern von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen gestattet, die an strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Für Pyrotechnik der höheren Kategorien F3 und F4 gilt dies ganzjährig.

Bevor pyrotechnische Gegenstände - gleich welcher Kategorie - in Deutschland verkauft werden dürfen, werden sie durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder durch andere benannte Stellen in Europa umfassenden Prüfverfahren



unterzogen. Im Sprengstoffrecht bestehen zudem strenge gesetzliche Regeln im Hinblick auf die sichere Verwendung von Feuerwerk, z. B. zur Einhaltung von Schutzabständen, die gemäß gesetzlichen Vorgaben (§ 18 Absatz 2 Nr. 3 der 1. SprengV) auf die Verpackungen sämtlicher legal im Verkauf befindlicher pyrotechnischer Gegenstände aufgedruckt werden. Die Nichtbefolgung bzw. Umgehung von Regelungen durch Einzelne wird von den zuständigen Behörden verfolgt und geahndet; sie lässt nicht auf deren Unzulänglichkeit schließen.

Gerade bezüglich der Nutzung von Feuerwerkskörpern wird immer wieder von verschiedenen Stellen angeregt, die entsprechenden Vorschriften zu verändern. Diese Änderungsanregungen zielen mal auf Verschärfungen, mal auf weitergehende Freigaben ab - die jeweiligen Interessen sind hier sehr unterschiedlich.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mitgeteilt hat, dass es fortlaufend auch das Sprengstoffrecht hinsichtlich möglicher Defizite und daraus resultierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfes prüft. Derzeit erfolgt unter Federführung des BMI eine Gesamtüberarbeitung des Sprengstoffrechts unter Einbindung der für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Länder sowie fachlich betroffener Bundesressorts. Mit den in den Jahren 2020 und 2021 geregelten Überlassungsverboten für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 hatte das BMI jeweils Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder umgesetzt. Es handelte sich hierbei um zeitlich begrenzte Sonderregelungen vor dem Hintergrund der Covid19-Pandemie, konkret der im Jahr 2021 wie schon 2020 erneut sehr hohen Auslastung der Krankenhauskapazitäten. Eine Präjudizierung hinsichtlich weiterer Verbote des Silvesterfeuerwerks in anderen Jahren war und ist damit nicht verbunden.

Gleichwohl wird bei der o. g. Novellierung des Sprengstoffrechts auch weiterhin zu prüfen sein, inwieweit die geltenden Regelungen zur Nutzung von Feuerwerk gerade durch private Verwender möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen anzupassen sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und für Heimat - als Material zu



überweisen, um zu erreichen, dass sie im Rahmen der o. g. Gesamtüberarbeitung des Sprengstoffrechts einbezogen wird.